



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 24. August 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 27

1. Paxlovid® – Abgabe an Arztpraxen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Für das oral einzunehmende Arzneimittel Paxlovid® ist der Kreis der Bezugs-, Bevorratungs- und Abgabeberechtigten erweitert worden auf hausärztlich tätige Vertragsärzt:innen, niedergelassene hausärztlich tätige Privatärzt:innen, Krankenhausärzt:innen und vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Folgendes ist bei der Versorgung mit diesem Arzneimittel zu beachten:

» Hausärztlich tätige Vertragsärzt:innen und niedergelassene hausärztlich tätige Privatärzt:innen

- » Bezug bei der regelmäßigen Bezugsapotheke
- » Bezug und Bevorratung von bis zu fünf Therapieeinheiten pro Arztpraxis (nicht pro Arzt/Ärztin)
- » Verordnung auf Muster 16-Rezept (nicht personenbezogen) bei Vertragsärzt:innen bzw. blauem Rezept – DIN-A6 quer (nicht personenbezogen) bei Privatärzt:innen
- » Verwendung der BUND-PZN Paxlovid® 18 26 89 38 [NEU] und Abrechnung über Apothekenrechenzentrum

» Krankenhausärzt:innen

- » Bezug bei der versorgenden Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke
- » Bezug und Bevorratung von bis zu fünf Therapieeinheiten pro Krankenhaus
- » Verordnung auf blauem Rezept – DIN-A6 quer (nicht personenbezogen)
- » Verwendung der BUND-PZN Paxlovid® 18 26 89 38 [NEU] und Abrechnung über Apothekenrechenzentrum

» Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- » Bezug über die versorgende Apotheke
- » Bezug und Bevorratung von bis zu fünf Therapieeinheiten bzw. bis zu 10 Therapieeinheiten bei über 150 Bewohnern
- » Schriftliche Bestellung von der Leitung der Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Person

- » Erstellung eines Selbstbelegs durch die Apotheke, Verwendung der BUND-PZN Paxlovid® 18 26 89 38 [NEU] und Abrechnung über Apothekenrechenzentrum

Die Abgabe von Paxlovid® an Patient:innen durch die Apotheke aufgrund einer ärztlichen Verschreibung bleibt unverändert bestehen. In diesem Fall hat die Apotheke dem Patienten/der Patientin das vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf der Internetseite (www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel) zur Verfügung gestellte Informationsblatt als Patienteninformation mitzugeben. Für die Abrechnung über das Apothekenrechenzentrum ist in diesem Fall weiterhin die bekannte BUND-PZN für Paxlovid® 17 97 70 87 zu verwenden.

Der Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlungen für die Abrechnung von COVID-19-Arzneimitteln wird der ABDA in Kürze in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt.

In der Anlage zu dieser INFO-Mail übersenden wir zur Information:

- » Informationsschreiben des BMG vom 19. August 2022
- » Patienteninformation
- » Fachinformation

Die AMK stellt auf <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkom-mission/hinweise-apotheken/informationenund-begleitdokumente-zu-covid-19-therapeutika/> ebenfalls ausführliche Informationen und Begleitdokumente zu oralen COVID-19-Therapeutika zur Verfügung.

2. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-Impfung

Die STIKO hat am 18.08.2022 ihre Empfehlungen aktualisiert und empfiehlt nun eine weitere Auffrischimpfung bereits für Personen ab 60 Jahren, sowie für Personen im Alter ab 5 Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung. Zusätzlich empfiehlt die STIKO Nuvaxovid® zur Grundimmunisierung entsprechend der erweiterten Zulassung auch für 12 bis 17-Jährige.

Die 21. Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung ist bei der Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in Apotheken zu berücksichtigen.

Die SOP „Beurteilung der Eignung des Patienten in Bezug auf die COVID19-Schutzimpfung gemäß STIKO-Empfehlung“ wurde entsprechend aktualisiert.

In diesem Zusammenhang wurde auch im Kommentar zur BAK-Leitlinie „Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ die Empfehlung der STIKO zur erweiterten Zulassung von Nuvaxovid® aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus